

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Waldhäusl*), Gabmann*), Naderer**), Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Ing. Schulz, Mold, Hinterholzer und Schuster

betreffend **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

Art. 4 der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) legt Ziele und Grundsätze des staatlichen Handelns fest. Diese Regelungen sollen präzisiert und ergänzt werden.

Niederösterreich bekennt sich zu einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik, zu Wachstum und Beschäftigung, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Der Wohlstand Niederösterreichs und seiner Bürger muss erhalten und ausgebaut werden.

Bei der Verwirklichung dieser Staatsziele ist ein gesamthafter Ansatz zu verfolgen, der sowohl bei der Landesgesetzgebung als auch bei der Vollziehung in allen Regelbereichen zu berücksichtigen ist.

Die Vollzugsorgane werden durch diese Staatszielbestimmungen dazu verpflichtet, in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren.

Ziel soll auch sein, damit Rahmenbedingungen zu gewährleisten, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Sowohl öffentliche als auch private Projekte können im öffentlichen Interesse stehen. Der Staat hat eine Handlungs- und Gewährleistungspflicht für die Sicherstellung der Erwerbs- und Unternehmensfähigkeit.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

*) Beitritt im Rechts- und Verfassungs-Ausschuss am 29. Juni 2017

***) Beitritt in der Landtagssitzung am 6. Juli 2017